



30. September 2026

**Anfrage zum Plenum des Herrn Abgeordneten Christian Zwanziger (BÜNDNIS
90 / DIE GRÜNEN)**

**Aufweichung des Anbindegebots durch das Bayerische
Modellregionengesetz - Wellnesshotel Adelsdorf als Präzedenzfall?**

Ich frage die Staatsregierung, handelt es sich bei dem geplanten Standort für das Wellnesshotel in der Gemeinde Adelsdorf nach Sicht der Staatsregierung um einen „gegenwärtig oder in der jüngeren Vergangenheit durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort“, für den in Tourismusgemeinden eine Ausnahme vom Anbindegebot möglich wäre, wie bewertet die Staatsregierung Ausnahmen vom Anbindegebot als möglichen Anwendungsfall des Bayerischen Modellregionengesetzes (BayMoG) zum Bürokratieabbau, obwohl es sich beim Anbindegebot um eine landesplanerische Vorgabe handelt, deren Beachtung keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursacht, und welche Bedeutung hätte eine über das BayMoG ermöglichte Ausnahme vom Anbindegebot in einem Einzelfall nach Einschätzung der Staatsregierung für die künftige Anwendung des Anbindegebots in vergleichbaren Fällen?

**Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration**

Bei dem geplanten Standort für das Wellnesshotel in der Gemeinde Adelsdorf handelt es sich nicht um einen durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort in einer Tourismusgemeinde im Sinne der sechsten Ausnahme vom Anbindegebot. (Ziel 3.3 LEP).

Mit dem BayMoG soll durch die Schaffung von Modellregionen ein weiterer Beitrag zur Entbürokratisierung des Landesrechts geleistet werden. Dabei soll es den Gemeinden, Landkreisen und Verwaltungsgemeinschaften ermöglicht werden, neue Deregulierungspotenziale im täglichen Vollzug zu identifizieren und mittels der Freistellmöglichkeit als Modellregion zu erproben. Die Erkenntnisse aus Modellregionen sollen Grundlage für dauerhafte normative Entscheidungen sein. Die das Anbindegebot betreffenden Anträge nach dem BayMoG befinden sich derzeit noch in Abstimmung innerhalb der Staatsregierung.

Es ist möglich, dass mehrere Kommunen dieselbe Freistellung erproben. Da mit den Erfahrungen des BayMoG landesrechtliche Deregulierungspotenziale identifiziert werden sollen, können Freistellungen auch zu künftigen Anpassungen aktueller Regelungen führen.